

Kurztitel

DAC-Verordnung „Südsteiermark“

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 299/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

30.11.2018

Index

80/03 Weinrecht

Text

§ 5. Der Wein darf nur in Glasflaschen an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, dass er am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll. Bei der Abgabe in Glasflaschen sind Nennvolumina von 1,0 l und 2,0 l nicht zulässig.

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2018

Gesetzesnummer

20010438

Dokumentnummer

NOR40209743